

Teil 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fischhaus am Schaalsee GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels, mit Ausnahme für die Buchungen von Veranstaltungen und mit den Veranstaltungen verbundenen Leistungen, für welche die unten unter Teil 2 stehenden AGB gelten.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, Vertragspartner

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Zimmerbuchung nebst Nebenleistungen schriftlich zu bestätigen.
2. Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden (als Gast) oder der Kunde für einen Dritten (als Gast) bestellt, haftet der Dritte dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
Der Kunde haftet für jede vom Dritten (als Gast) in Anspruch genommene Leistung des Hotels, soweit diese im Zusammenhang mit den vertraglich geschuldeten Leistungen steht, es sei denn, die in Anspruch genommene Leistung ist in Art oder Umfang derart ungewöhnlich, dass eine Billigung durch den Kunden als offensichtlich ausgeschlossen gelten muss.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereit zu halten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessenen, höchstens jedoch um 5 % anheben. Sollte nach Vertragsabschluss eine Erhöhung der Umsatzsteuer eintreten oder zusätzliche öffentliche Abgaben eingeführt werden (z.B. Tourismusabgabe), ist das Hotel zur entsprechenden Anpassung der vereinbarten Preise berechtigt.
4. Das Hotel ist sowohl bei Vertragsschluss als auch danach berechtigt, eine Vorauszahlung und/oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, fällig spätestens 4 Wochen vor vereinbartem Leistungsbeginn. Als angemessen gelten 20% und ab 4 Wochen vor vereinbartem Leistungsbeginn zumindest 50% des Leistungspreises. Hat der Kunde keinen Wohnsitz oder Sitz im Inland, so kann das Hotel den vollen Leistungspreis als Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
5. Übersteigt die Summe noch nicht fälliger Entgeltforderungen des Hotels für bereits erbrachte Leistungen einen Betrag von € 250,00 oder werden Leistungen für einen Zeitraum von über einer Woche in Anspruch genommen, kann das Hotel aufgelaufene Beträge durch Zwischenrechnungen fällig stellen.

IV. Rücktritt des Kunden (i.e. Abbestellung, Stornierung, Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Hotels/ No Show)

1. Ein Rücktritt bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Hotels zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
2. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Hotel ausübt, Nr. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat das Hotel die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.
Dem Hotel steht es frei, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück, 75% für Halbpensions und 75% für Vollpensionsarrangements zu zahlen.
3. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Rücktritt des Hotels

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein Rücktrittsrecht nicht verzichtet. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel III. Nr. 4 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel auch zum Rücktritt berechtigt.
2. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, z.B.
 - falls höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden;
 - das Hotel begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, Sicherheit oder Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen obige Klausel I. Nr. 2 vorliegt.Bei berechtigtem Rücktritt entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Reservierte Zimmer werden bis mindestens 18.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages bereitgehalten. Erscheinen der Kunde bzw. der Gast nicht bis 18.00 Uhr und ist ein späteres Eintreffen nicht angekündigt, kann das Hotel das reservierte Zimmer anderweitig vergeben.
2. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Bei verspäteter Räumung kann das Hotel für die vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.
4. Bei Vereinbarungen eines Zimmerkontingents sind die darin umfassten Zimmer grundsätzlich verbindlich gebucht. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Seite bis zum vereinbarten Abruftermin die vereinbarte Zimmerzahl zu reduzieren oder zum Erlöschen zu bringen.

VII. Haftung des Hotels

1. Das Hotel haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Hotel die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
2. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, (bis zum 100fachen des Zimmerpreises), höchstens € 3500, sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu € 800. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Kunde nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich dem Hotel Anzeige macht (§ 703 BGB). Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
3. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Eine Bewachung erfolgt nicht.
4. Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Eine Haftung wird hierbei vom Hotel nicht übernommen, Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

VIII. Schlussbestimmungen

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 3 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.
Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Das Hotel ist weder bereit, noch verpflichtet an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen

Teil 2

Allg. Vertragsbedingungen (AGB) für Veranstaltungsräume u. verbundene Leistungen der Fischhaus am Schaalsee GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Veranstaltungsräume, Veranstaltungen jeglicher Art sowie alle hiermit verbundenen Leistungen des Hotels.
2. Untervermietungen sowie Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Hotels. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird abbedungen.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Angebote des Hotels sind bis zur schriftlichen Bestätigung durch das Hotel freibleibend.
2. Bei Vertragsabschluss wird eine vom Kunden sofort zu leistende Anzahlung fällig in Höhe von 500 € brutto, die bei Abrechnung der Veranstaltung entsprechend verrechnet wird. Bei Veranstaltungen mit einer Angebotssumme von mehr als 10.000 € beträgt die Anzahlung 2.000 €, soweit nicht abweichend vereinbart.
3. Ist der Kunde/Besteller nicht Veranstalter bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
4. Das Hotel haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Verletzung von Kardinalpflichten, wenn das Hotel die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
5. Bei Mängeln bemüht sich das Hotel um Abhilfe. Der Kunde ist nach seinen Möglichkeiten Schadenminderungsverpflichtet und hat den Mangel (auch durch den Gast) unverzüglich zu melden.
6. Alle vom Kunden oder seinen Gästen eingebrachten Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Ist eine Verwahrpflicht übernommen, haftet das Hotel beschränkt auf Ersatz des Zeitwertes der Sache.

III. Ausstattung, Eignung

Zustand und Ausstattung der Veranstaltungsräume bei Vertragsschluss stellen den vertragsgemäßen Zustand dar. Die Eignung für einen bestimmten Veranstaltungszweck wird nicht geschuldet.

IV. Rücktritt des Hotels

1. Ist ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden vereinbart, kann das Hotel innerhalb der Rücktrittsfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Anfrage eines Dritten nach den gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegt und der Kunde auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Frist auf sein Rücktrittsrecht nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Das Hotel kann zurücktreten bei Unmöglichkeit der Erfüllung aufgrund höherer Gewalt oder sonst vom Hotel nicht zu vertretender Umstände; bei Buchungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder Zwecks; bei begründeten Bedenken, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist; bei nicht genehmigter Untervermietung. Bei berechtigtem Rücktritt entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.
- V. Änderungen der Teilnehmerzahl/ Veranstaltungszeit
1. Die endgültige Anzahl (Garanziezahl) der Teilnehmer wird vertraglich vereinbart. Und kann bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn um höchstens 20% reduziert werden. Eine höhere Teilnehmerzahl kann bis drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn auf die Garanziezahl reduziert werden.
Sollte die Teilnehmeranzahl unter der Garanziezahl liegen, verpflichtet sich der Veranstalter, für die fehlenden garantierten Teilnehmer die Kosten zu tragen.
 2. Ist die Teilnehmeranzahl höher als die Garanziezahl, so ist der Veranstalter verpflichtet, die zusätzlichen Teilnehmer bis spätestens drei Werktagstage vor der Veranstaltung anzukündigen. Sollte dieser Zeitrahmen nicht eingehalten werden, kann das Hotel nicht für die sorgfältige Abwicklung der Veranstaltung garantieren.
 3. Verschieben sich die Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.
- VI. Mitbringen von Speisen und Getränken, Werbung, Preise
1. Das eigene Mitbringen von Speisen und Getränke bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet („Korkgeld“), das 50% der Hotel-Verkaufspreise derselben Speisen oder Getränke beträgt, sofern nicht anders vereinbart.
 2. Alle angegebenen Endpreise verstehen sich inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollten nach Vertragsabschluss sich die Steuersätze ändern oder zusätzliche öffentliche Abgaben eingeführt werden (z.B. Bettensteuer), ist das Hotel zur entsprechenden Anpassung der vereinbarten Preise berechtigt.
 3. Die vertraglich vereinbarten Raten dürfen vom Veranstalter gegenüber den eigenen Kunden nicht erhöht oder beaufschlagt werden..
- VII. Umbuchung, Umbauarbeiten, höhere Gewalt
1. Sollte das Hotel die gebuchte Anzahl und Art von Zimmern und Veranstaltungsräumen nicht zur Verfügung haben, ist das Hotel berechtigt, die Gruppe oder Veranstaltung in einem anderen Hotel gleicher Kategorie in der Umgebung unterzubringen. Weiter ist das Hotel berechtigt, gebuchte Veranstaltungsräume innerhalb des Hotels in gleichwertige Räume mit ähnlicher Kapazität umzubuchen.
 2. Das Hotel weist darauf hin, dass in Teilen des Hotels und in der Umgebung des Hotels Umbauarbeiten durchgeführt werden können. In den von den Umbauarbeiten nicht betroffenen Teilen des Hotels bleibt der Hotelbetrieb ununterbrochen aufrecht. Das Hotel trifft sämtliche Vorkehrungen, um soweit möglich sicherzustellen, dass für Hotelgäste durch die Umbauarbeiten keine Beeinträchtigungen entstehen.
 3. „Höhere Gewalt“ befreit den Kunden und das Hotel von ihren vertraglichen Pflichten. Als höhere Gewalt gelten: u.a. Krieg, Besatzung, Aufruhr, Streik, vollständiger Zusammenbruch der Versorgungseinrichtungen, vollständige Einstellung des Flugverkehrs (wenn die Anreise nur mit per Flug sinnvoll möglich), wenn das Hotel am Anreisetag unmittelbar außerhalb der eigenen Verantwortungssphäre betroffen ist.
- VIII. Technische Einrichtungen, Ausstattungen, Musik, Lärm
1. Soweit das Hotel auf Veranlassung des Kunden technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
 2. Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen des Kunden über das Stromnetz des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Hierdurch auftretende Störungen oder Beschädigungen an den Anlagen des Hotels gehen zulasten des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen.
 3. Das Bekleben von Wänden, Türen und Säulen ist nicht gestattet. Das Aufstellen/Anbringen von Dekoration oder Werbung bedarf der vorherigen Zustimmung des Hotels.
 4. Das Hotel ist berechtigt, tatsächliche Entsorgungskosten für vom Kunden hinterlassenen Müll sowie eine damit verbundene besonderen Reinigung der Räume dem Kunden zu berechnen.
 5. Der Kunde garantiert dem Hotel, dass von der von ihm eingebrachten Ausstattung und Dekoration keine Gefahren für die Rechtsgüter des Hotels oder Dritter ausgeht und alle betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Der Kunde hält das Hotel von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.
 6. Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.
 7. In den Veranstaltungsräumen darf bei geschlossenen Fenstern und Türen eine Lautstärke von 90 dB (85 dB ohne Bässe) nicht überschritten werden. Kommt der Kunde der Aufforderung des Hotelpersonals, die Lautstärke zu senken, nicht nach, ist das Hotel zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt. GEMA-Kosten hat der Kunde zu tragen. Das Hotel hat die GEMA nach der Veranstaltung zu informieren.
- IX. Verbraucherschutzhinweise
- Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Das Hotel ist weder bereit, noch verpflichtet an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- X. Schlussbestimmungen
- Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels. Alleiniger Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr oder wenn der Kunde keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat, der Sitz des Hotels. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.